

STATUTEN
DES
KUNSTFLUGVEREINS ALTENRHEIN
(KFVA)

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen Kunstflugverein Altenrhein (KFVA) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am Flugplatz St.Gallen-Altenrhein in 9423 Altenrhein.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Kunstflugverein Altenrhein bezweckt den Erwerb und den Betrieb von kunstflugtauglichen Flugzeugen, insbesondere für die Grundschulung und die Kunstflugerweiterung.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Kunstflugvereins Altenrhein können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit.

Art. 5

Die Anzahl der Mitglieder des Kunstflugvereins Altenrhein ist nicht limitiert.

Art. 6

Jedes Aktivmitglied hat einen von der Hauptversammlung jährlich festzusetzenden Jahresbeitrag zu leisten.

Die Passivmitglieder haben einen Jahresbeitrag von Fr. 50.-- zu bezahlen. Die Passivmitglieder haben keine Flugpauschale zu entrichten. Sie sind aber auch vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 7

Jedes Aktivmitglied hat unmittelbar nach seiner Aufnahme eine einmalige Flugpauschale von Fr. 5'000.-- zu bezahlen. Diese wird weder verzinst noch zurückerstattet, gibt jedoch während der Mitgliedschaftsdauer Anrecht auf Benutzung des Flugzeuges zu den Selbstkosten.

Der Vorstand kann für aktive Fluglehrer und Betriebsverantwortliche eine Aufhebung der Pflicht zur Leistung der Flugpauschale beschliessen.

Art. 8

Die Aktivmitglieder haben volles Stimmrecht.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist erfolgen. Erfolgt der Austritt aus gesundheitlichen Gründen oder wegen fehlender Fluglizenz, so erhält der Austretende pro rata temporis berechnet auf 5 Jahre seit der Einzahlung seine Flugpauschale zurück.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Gegen diesen Beschluss besteht eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung.

IV. ORGANE

Art. 10

Die Organe des Kunstflugvereins Altenrhein sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

a) Die Hauptversammlung

Art. 11

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 12

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 13

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen;
- f) Änderung der Statuten;
- g) Auflösung des Vereins.

Art. 14

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

b) Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 16

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Technischer Verantwortlicher

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 17

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen;
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 18

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu Zweien.

c) Revisionsstelle

Art. 19

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Jeweils auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31.12.1998, wird die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung abgeschlossen.

Art. 20

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Art. 21

Die Hauptversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

Anstelle einer natürlichen Person kann auch eine Treuhandgesellschaft in Form einer juristischen Person mit dem Revisionsmandat beauftragt werden.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 22

Das Vermögen des Vereins wird finanziert über die Jahresbeiträge der Mitglieder, die Flugpauschalen, allfällige Überschüsse aus der Betriebsrechnung oder aus Veranstaltungen sowie über eventuelle Sponsorbeiträge und Darlehen.

Art. 23

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 24

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Viertel aller anwesenden Aktivmitglieder nötig.

Art. 25

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung vom 28. August 1998 in Buriet genehmigt und sind sofort in Kraft getreten.

Der Präsident:

Der Kassier:

Guido Sieber

Harry Rauch